

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang

13. Oktober 2010

Nummer 42

Inhalt	Seite
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	1813
- Scheidfeldstraße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	1814
- Waldenburger Ring	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1814
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen:	1814
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holtorf	
Satzung über die vorgezogene Dichtungsprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in den Bonner Wasserschutzgebieten nach § 61 a Abs. 5 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	1816
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1819
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

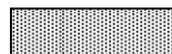
Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holtorf (Niederholtorf), wird gemäß § 6 in Ver-

bindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Scheidfeldstraße“, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holtorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 3 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 75, Nr. 265 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 30.09.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

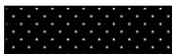
gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Stichwege der Straße „Waldenburger Ring“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 4 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Bonn, Flur 58, Nrn. 248 tlw., 259, 291 tlw. und 307 tlw. auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr wobei die Zufahrt zu den genehmigten Stellplätzen gestattet ist.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 5. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf im Bereich zwischen der Sankt Augustiner Straße (B 56), der Bundesgrenzschutzstraße, der Stadtbahnlinie 66 und dem Mühlenbach.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 25.10.2010 bis einschließlich 08.11.2010

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt, Aufzug 2, Etage 8 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Darüber hinaus können die Planungen im gleichen Zeitraum im Rathaus Beuel eingesehen werden.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:

www.bonn.de

Webcode: @wp

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 05.10.2010

Wingenfeld
Stadtbaurat

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 8322-17 Teilbereich A „Niederholthorfsüd“ für ein Gebiet im

Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holthorf,

südöstlich der vorhandenen Bebauung der Grundstücke Burghofstraße 29 sowie Löwenburgstraße 152 und 157, zwischen einer Parallelen 60 m nordöstlich zur Löwenburgstraße, einer Parallelen 80 m nordwestlich zur Ungartenstraße und einer Parallelen 35 m östlich zur Burghofstraße beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Planes und der dazugehörigen Begründung einschließlich der bereits vorliegenden Gutachten (Landschaftspflegerische Fachbeiträge, Gutachten zu den Themen Natur und Boden) und Stellungnahmen zu den umweltbezogenen Auswirkungen der Planung erfolgt

- im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
- vom **25.10.2010** bis einschließlich **24.11.2010** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

Hinweis:

Zur Information hängt eine verkleinerte Farbkopie des Planes während der Öffnungszeiten auch in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Beuel aus.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gestellt werden könnte) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von der Antrag stellenden Person im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Bonn, den 17.09.2010

In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von privaten Grundstücks- entwässerungsanlagen in den Bonner Wasserschutzgebieten nach § 61 a Abs. 5 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

Vom 08. September 2010

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 08.09.2010 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW S. 950) in Verbindung mit § 61 a Abs. 5 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW S. 926/SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW S. 764, 793), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Bundesstadt Bonn muss nach § 61 a Abs. 5, Satz 2, Nr. 1 und 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Bonner Wasserschutzgebiet (Anlagen 1 und 2) befinden, und

- zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
- zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31. Dezember 2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle mittel- und unmittelbar abwassertechnisch erschlossenen Grundstücke, die in den in den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung aufgeführten abgegrenzten Wasserschutzgebieten liegen.
- (2) Die zu prüfenden privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen, die Misch- oder Schmutzwasser führen sowie Regenwasserleitungen, die bei Rückstau Misch- oder Schmutzwasser führen. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

§ 3 Fristbestimmung

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasserleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist

- a) für die Wasserschutzzone III A (Anlage 1)
 - Ortsteile Geislar, Schwarzrheindorf, Teilbereiche von Vilich und Vilich-Müldorf-
bis spätestens **31. Dezember 2012**
- b) für die Wasserschutzzone III B (Anlagen 1 und 2)
 - Teilbereiche von Vilich-Müldorf sowie Teilbereiche der Ortsteile Dransdorf, Tannen-
busch und Buschdorf
bis spätestens **31. Dezember 2013**

durchzuführen.

§ 4 Bestimmung der Sachkundigen und Prüfmethode

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden.
Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31. März 2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6, Satz 1 LWG NRW. Die Sachkundigen sind in einer Sachkundigenliste des Landes NRW aufgeführt.
- (2) Die Dichtheitsprüfung ist entsprechend der DIN 1986/30 bzw. DIN EN 1610 für ein komplettes, vollständiges Grundstücksentwässerungssystem durchzuführen.

Die Dichtheitsbescheinigung muss folgende Angaben/Unterlagen umfassen:
 - 1. Lageplan/ vermaßte Skizze mit Darstellung der erfassten und fortbestehenden Entwässerungsanlagen einschl. der örtlichen Lage, Dimension und Bauart.
 - 2. Angabe des Prüfverfahrens bei jedem durchgeführten Prüfobjekt.
 - 3. Auswertung und Ergebnis der Prüfung sowie Angabe, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde.
- (3) Die dokumentierten Prüfergebnisse hat der Eigentümer aufzubewahren und der Bundesstadt Bonn auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer private Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 08. September 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 20.09.2010	PK-Nr. 7777.8557.5690
Betroffene/r Mohamed Ghais Abdulkader, Hopmannstraße 4, 53177 Bonn	
Datum 01.10.2010	PK-Nr. 7777.6839.2761
Betroffene/r Benaouda Saad, Nahdj Intisar N - 23, 14000 Tiaret	
Datum 29.09.2010	PK-Nr. 7777.6835.4630
Betroffene/r Fang Zhou, Ping Xing Guan Str. 1083 11/260, 200072 SHANGHAI, Republik China (Taiwan)	
Datum 30.09.2010	PK-Nr. 7777.6806.3970
Betroffene/r Dominique Jordan, Schützenstraße 29, 40211 Düsseldorf	
Datum 29.09.2010	PK-Nr. 7777.8564.9287
Betroffene/r Benno Maximilian Harms, Vogelsanger Straße 472, 50829 Köln	
Datum 29.09.2010	PK-Nr. 7777.9978.6192
Betroffene/r Mohammed Marouf, Waterloo Road 89, S0153 BS-Southampton, Großbritannien	
Datum 29.09.2010	PK-Nr. 7777.8565.5775
Betroffene/r Simone Hartmann, Münzstraße 7, 34537 Bad Wildungen	
Datum 30.09.2010	PK-Nr. 7778.8494.4463
Betroffene/r Sokratis Katsaros, c/o Hr. Christos Katsaros, Endenicher Straße 296, 53121 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **04.10.2010**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

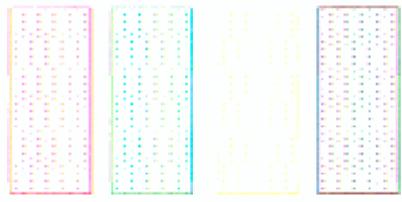
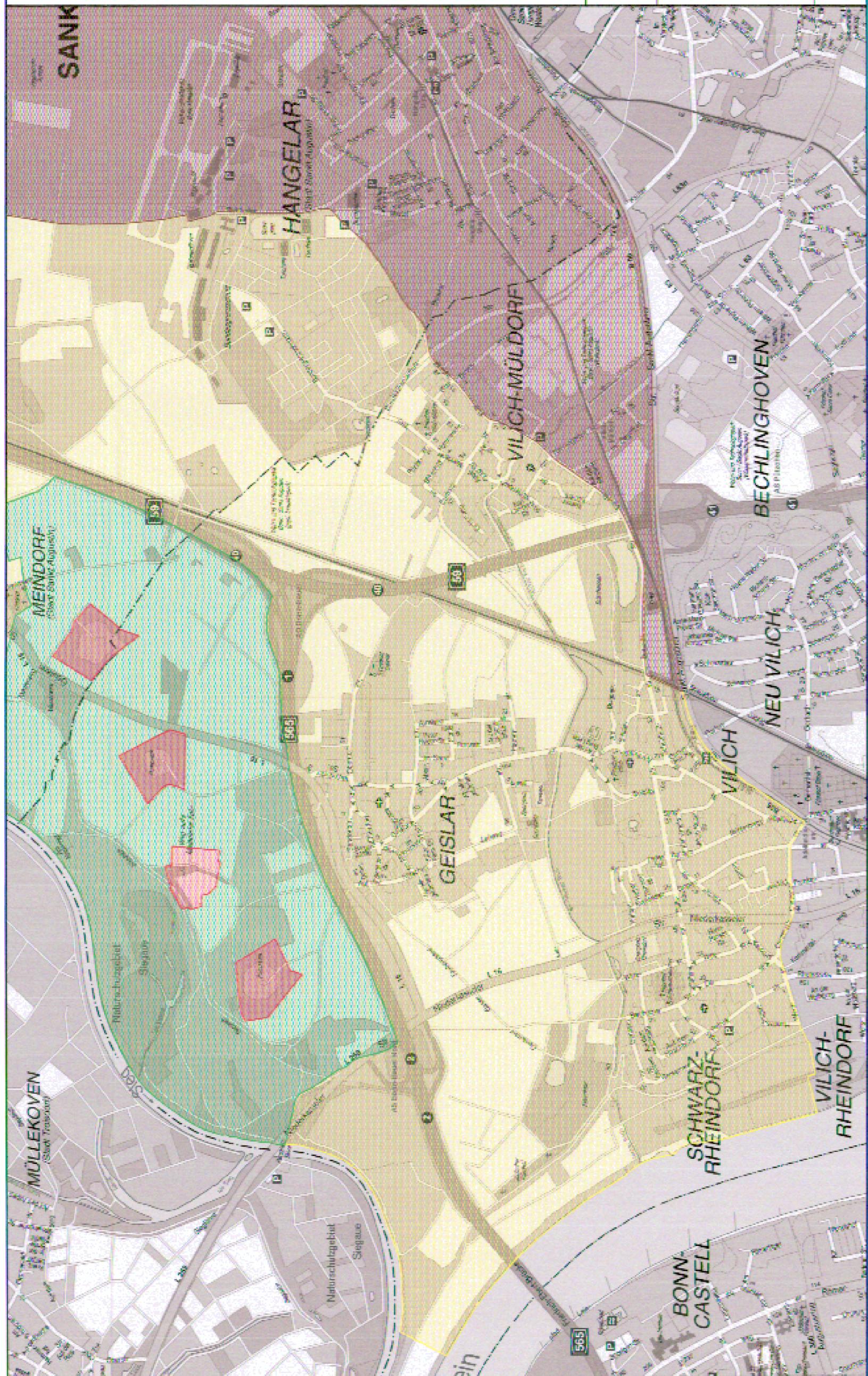
Datum 05.10.2010	PK-Nr. 7777.6832.9008
Betroffene/r Tarkowski, Dariusz, Kosciuszki 106/5, 80-421 Gdansk, POLEN	
Datum 06.10.2010	PK-Nr. 7777.6836.5012
Betroffene/r Baruti, Michel, Avenue Houba de Strooper 201, 1020 Bruxelles, BELGIEN	
Datum 06.10.2010	PK-Nr. 7777.6840.9273
Betroffene/r H Koopman, Harry, Riouwstraat 00071, 1521 SC Wormerveer, NIEDERLANDE	
Datum 05.10.2010	PK-Nr. 7777.6844.8082
Betroffene/r Das, Rik, Burg de Bruijnstraat 00066, 7006 Ax Doetinchem, NIEDERLANDE	
Datum 28.07.2010	PK-Nr. 7777.9977.7312
Betroffene/r Nowak, Piotr Marek, Hordeler Str. 69, 44 651 Herne	
Datum 05.10.2010	PK-Nr. 7781.3048.9040
Betroffene/r Brenner, Dorothee, Kisteneichstr. 51, 53 783 Eitorf	
Datum 01.10.2010	PK-Nr. 7779.3048.5061
Betroffene/r Rheinhold, Andy, Watelerstr. 22, 41 239 Mönchengladbach	
Datum 29.09.2010	PK-Nr. 7779.3048.2917
Betroffene/r Schmidt, Hans Jürgen, Gielgenstr. 32, 53 229 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **07.Oktober 2010**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps



Wasserschutzzone I

Wasserschutzzone II

Wasserschutzzone IIIA

Wasserschutzzone IIIB

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

BUNDESSTADT BONN
TIEFBAUAMT

Wasserschutzgebiet

“Untere Sieg”
Übersicht

Anlage: 1

Maßstab

1:1.000



-  Wasserschutzzone I
-  Wasserschutzzone II
-  Wasserschutzzone IIIA
-  Wasserschutzzone IIIB

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

**BUNDESSTADT BONN
TIEFBAUAMT**

Abteilung: 66-2 Abwasserableitung

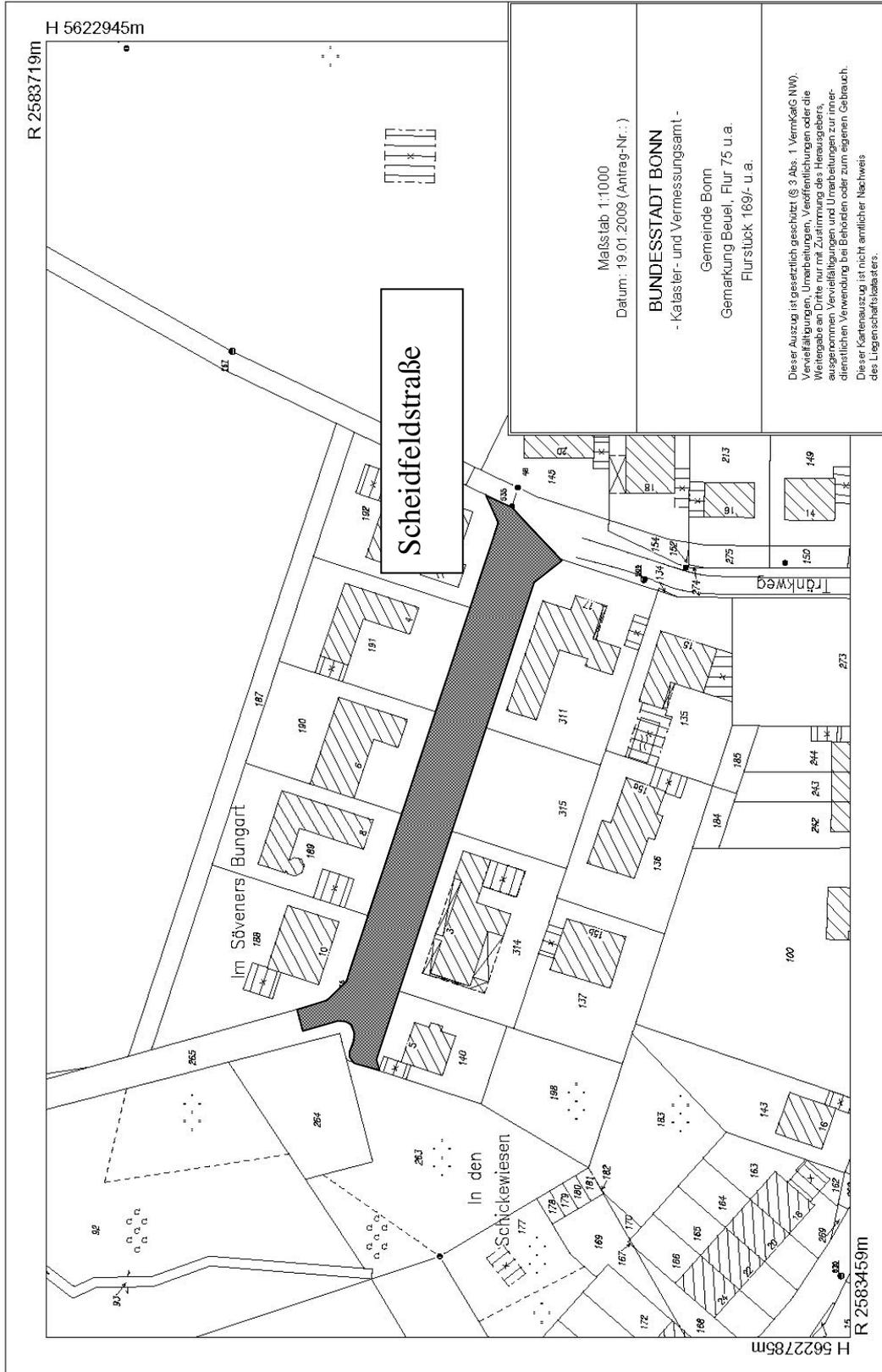
Projekt/Plan:
Wasserschutzgebiet
"Urfeld"
Übersicht

Anlage : 2

Maßstab

1:1000

Widmung der „Scheidfeldstraße“ von Tränkweg bis Ausbauende im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holtorf



Scheidfeldstraße

Maßstab 1:1000
Datum: 19.01.2009 (Antrag-Nr.:)

BUNDESSTADT BONN
- Kataster- und Vermessungsamt -
Gemeinde Bonn
Gemarkung Beuel, Flur 75 u.a.
Flurstück 169/- u.a.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG NW).
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur inner-
dienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis
des Liegenschaftskatasters.

**Widmung der Straße „Waldenburger Ring“
im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch**

